

## **Richtlinien über die Verleihung der assoziierten Professur und über die Stellung und Aufgaben der assoziierten Professorinnen und assoziierten Professoren an der Universität**

---

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 65 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut; UniSt),

beschliesst:

Für die Anforderungen an die neu eingeführte Kategorie der assoziierten Professur gelten die folgenden Grundsätze:

### **I. Ernennungsvoraussetzungen**

**Art. 1** Ernennungsvoraussetzungen bilden

- a* Habilitation, oder in begründeten Ausnahmefällen eine äquivalente Qualifikation oder ein äquivalenter Leistungsausweis,
- b* Lehr- und Forschungserfahrung,
- c* hauptamtliche Tätigkeit an der Universität, d.h. eine Anstellung als Dozentin bzw. Dozent im Umfang von mindestens 50 %,
- d* positive Evaluation der Kandidatin oder des Kandidaten durch die antragstellende Organisationseinheit,
- e* mindestens ein Gutachten einer externen Fachvertreterin oder eines externen Fachvertreters zur wissenschaftlichen Qualifikation der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

### **II. Stellung und Aufgaben der assoziierten Professorinnen und assoziierten Professoren**

**Art. 2** <sup>1</sup> Assoziierte Professorinnen und assoziierte Professoren nehmen ihre Aufgabe in Lehre, Forschung und Dienstleistung im Rahmen eines Instituts oder einer anderen universitären Organisationseinheit wahr.

<sup>2</sup> Der Lehr- und Forschungs- sowie ein allfälliger Dienstleistungsauftrag richtet sich nach der Ernennungsverfügung der Universitätsleitung; die Ernennungsverfügung wird von der Institutsleitung durch ein Pflichtenheft konkretisiert.

<sup>3</sup> Assoziierte Professorinnen und assoziierte Professoren sind innerhalb ihres durch die Ernennungsverfügung und das Pflichtenheft festgeschriebenen Lehr- und Forschungsauftrags selbständig und verantwortlich.

<sup>4</sup> Sie wirken an der universitären Selbstverwaltung nach Massgabe der Reglemente der zuständigen Organisationseinheiten mit.

### **III. Recht zur Weiterführung des Titels bei Aufgabe der Tätigkeit an der Universität**

**Art. 3** <sup>1</sup> Das Recht, den Titel zu führen, erlischt bei Aufgabe der Tätigkeit an der Universität.

<sup>2</sup> Bei Aufgabe der Tätigkeit infolge Krankheit oder Invalidität und bei Rücktritt infolge Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand darf der Titel gemäss Artikel 65 Absatz 2 Universitätsstatut weiterhin geführt werden. In diesem Fall ist der Titel mit dem Zusatz „em.“ zu führen.

### **IV. Inkrafttreten**

**Art. 4** Diese Richtlinien treten per 1. März 2008 in Kraft.

Bern, 12. Februar 2008 /  
18. März 2014 / 11. Oktober 2016

Im Namen der Universitätsleitung  
Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann